

NOTARIATS AKT

Heute, am ... (...) ... 2018 (zweitausendachtzehn), hat vor mir, Doktor ..., öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in ..., und der Amtskanzlei in ..., in den Räumen der, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die mir persönlich bekannte Partei, und zwar

....., geboren am ... (.....) (.....), als mit Vollmacht vom ... bestellte Vertreterin der Niederösterreichischen Landesregierung, diese in Vertretung des Bundesland Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. -----

zu Akt gegeben die nachstehende -----

----- **Änderung der Stiftungsurkunde** -----
----- **der** -----
----- **Forum Morgen Privatstiftung** -----

Der Stifter, das Bundesland Niederösterreich, ändert die Artikel III., IV., IX. und XI. der Stiftungsurkunde der Forum Morgen Privatstiftung vom 19. (neunzehnten) Oktober 2016 (zweitausendsechzehn), so dass diese wie folgt lauten: -----

“----- **Artikel III** -----
----- **Stiftungsvermögen** -----

3.1. Das Stiftungsvermögen hat anlässlich der Gründung Euro 70,000.00 (siebzigtausend) betragen und ist vom Stifter bar auf das Konto der Stiftung einbezahlt worden. -----

3.2. Das Vermögen der Stiftung kann insbesondere durch -----
a) weitere Nachstiftungen des Stifters; -----
b) Zustiftungen aller Art von Dritten; und -----
c) Erträgnissen aus eigenem Vermögen -----

erhöht werden. -----

- 3.3. Nachstiftungen und/oder Zustiftungen unter Auflagen darf die Stiftung nur annehmen, wenn diese, nach Abzug der mit der Erfüllung der Auflagen verbundenen Kosten, einen positiven Wert darstellen. Verbindlichkeiten darf die Stiftung eingehen, wenn dies zur Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens erforderlich oder zweckmäßig erscheint. -----

----- **Artikel IV** -----
----- **Zweck / ideelle und materielle Mittel / Begünstigte** -----

- 4.1. Die Stiftung, die überregional tätig ist, hat den Zweck der Förderung von Wissenschaft und tertiärer Bildung sowie von Kunst und Kultur insbesondere im europäischen Kontext. -----

Zur Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszweckes dienen der Stiftung folgende ideelle Mittel: -----

- a) Zur Förderung von Wissenschaft und tertiärer Bildung sowie Kunst und Kultur werden insbesondere folgende Tätigkeiten durchgeführt: -----
- Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, Wissenschaftseinrichtungen, Forschungseinrichtungen sowie WissenschaftlerInnen und ForscherInnen (beispielsweise Studien, Forschungsprojekte, Tagungen, Veranstaltungen); -----
 - Kooperation mit Kulturinstitutionen und –veranstaltern sowie KünstlerInnen (beispielsweise Tagungen, Studien, Veranstaltungen); --
 - Herausgabe einschlägiger Publikationen (beispielsweise Zeitschrift zu Themen der Kultur und Wissenschaft); -----
 - Bewusstseinsbildung zu Fragen der Kultur- und Wissenschaftspolitik (beispielsweise Teilnahme an Gesprächen und Veranstaltungen); -----

- Teilnahme am öffentlichen Diskurs zu Fragen der Kultur- und Wissenschaftspolitik (beispielsweise Teilnahme an Diskussionen, Veranstaltungen, Publikationen); -----
 - Schärfung des Profils der Sammlungen Niederösterreichs durch gezielte Erweiterung (beispielsweise Publikationen, Schenkungen); -----
 - wissenschaftliche Aufarbeitung und Beratung zu Zukunfts- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bundeslandes Niederösterreich, beispielsweise der Themen „ländlicher Raum“, „neue Arbeitsplätze“, „soziale Wohlfahrt“, „Klimawandel“, sowie „Demokratie und Partizipation“ (Problemerkennung/Perspektive/Ideen, unter Einbindung der Aspekte Regionalökonomie, EU-Regionalpolitik, Demographie, Soziologie und Kultur, beispielsweise durch Studien und/oder Kooperationen mit Vereinen); -----
 - Vermittlungsarbeit (beispielsweise mediale Informationen, Veranstaltungen oder Information über Maßnahmen und Projekte auf einer eigenen Homepage); -----
 - Vermittlung von Sponsoren an Wissenschafts-, Forschungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen und Institutionen sowie von WissenschaftlerInnen, ForscherInnen und KünstlerInnen; -----
- b) Förderung in Form von finanzieller Unterstützung von Wissenschaft und tertiärer Bildung sowie Kunst und Kultur, insbesondere durch: -----
- finanzielle Zuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen (beispielsweise Forschungs-, Kultur- und ähnlichen Institutionen im Sinne des Paragraphen 4 (vier) a Einkommensteuergesetz 1988), an andere Einrichtungen und an KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen sowie ForscherInnen (zB Zuwendungen bei sozialer Bedürftigkeit, Stipendien, Projektförderung), unter Beachtung der Bestimmungen von Paragraph 40 (vierzig) a und Paragraph 40 (vierzig) b Bundesabgabenordnung beziehungsweise unter Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit; -----

- Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, Wissenschaftseinrichtungen, Forschungseinrichtungen sowie mit WissenschaftlerInnen und ForscherInnen (beispielsweise Studien, Forschungsprojekte auch mit Modellcharakter, Tagungen, Veranstaltungen); -----
- Kooperation mit Kulturinstitutionen und –veranstaltern sowie KünstlerInnen (beispielsweise Tagungen, Studien, Veranstaltungen); --

4.2. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Vermögenszuwendungen an den Stifter oder diesem oder der Stiftung nahestehende Personen oder an ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemeinnützig und/oder mildtätig im Sinne der §§ 34 ff. (vierunddreißig fortfolgend) Bundesabgabenordnung sind. -----

4.3. Die materiellen Mittel für die Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszweckes nach Punkt 4.1. (vier Punkt eins Punkt), oben, werden aufgebracht durch: -----

- Das Stiftungsvermögen sowie dessen Erhöhungen gem. Punkt 3.2. (drei Punkt zwei Punkt), oben, und die Erträge des Stiftungsvermögens (beispielsweise Kapitalerträge); -----
- Einnahmen aus Zuwendungen an die Stiftung; -----
- Einnahmen aus öffentlichen Förderungen oder sonstige Förderungen;
- Einnahmen aus Spenden; -----
- Einnahmen aus Sponsoring; -----
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung; -----
- Einnahmen aus Schenkungen und Erbschaften; -----
- Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Stiftung; -----
- sonstige Einnahmen. -----

4.4. Begünstigte der Stiftung sind die Allgemeinheit und von der Stiftung von Fall zu Fall bestellte Personen. -----

Der Stiftungsvorstand entscheidet, jeweils durch Beschluss, in welcher Art, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Projekte durchgeführt, Forschungsarbeiten erstellt, Publikationen erarbeitet und Begünstigte, die für

diesen Zweck vom Stiftungsvorstand schriftlich bestellt werden, Zuwendungen von der Stiftung erhalten. Gleiches gilt für die Entscheidung darüber, wie die eigenen Leistungen und die Leistungen der Stiftung in der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. -----

Den Mitgliedern des Begünstigtenkreises steht kein Rechtsanspruch auf Bestellung als Begünstigte, auf Zuwendung von Jahresüberschüssen und/oder auf einzelne Teile des Stiftungsvermögens, auf Auflösung der Stiftung oder dessen Teilung, somit insbesondere auch kein Klagerecht gegenüber der Stiftung zu. -----

- 4.5. Zur Erreichung des in Punkt 4.1. (vier Punkt eins Punkt), oben, genannten Zwecks kann sich die Stiftung als Gesellschafter an Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben, als Mitglied oder (nicht persönlich haftender) Teilhaber beitreten, wenn diese den Stiftungszweck fördern. -----

Die Stiftung kann im Einvernehmen mit dem Stifter auch Stifterin anderer Stiftungen oder ähnlicher Einrichtungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck im Sinne der Paragraphen 34 ff (vierunddreißig fortfolgende) Bundesabgabenordnung sein und Teile oder das gesamte Vermögen an diese widmen (stiften und/oder nachstiften und/oder als Begünstigung zuwenden). -----

- 4.6. Die Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 35 (fünfunddreißig) Absatz 2 (zwei) und 37 (siebenunddreißig) Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. -----

- 4.7. Die Stiftung ist im Rahmen der Vermögensverwaltung befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zwecks dienen. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben. -----

4.8. Sofern die Stiftungsurkunde oder allfällige sonstige die Stiftung betreffenden Urkunden nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen, kann auch das der Stiftung gewidmete Vermögen oder das an seine Stelle getretene Vermögen der Stiftung zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung herangezogen werden. -----

4.9. Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen. -----

4.10. Die Stiftung kann Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff. (vierunddreißig fortfolgende) Bundesabgabenordnung begünstigte Körperschaften iSv § 40 (vierzig) a Ziffer 2 (zwei) Bundesabgabenordnung erbringen. -----

4.11. Die Stiftung kann als Erfüllungsgehilfe anderer Körperschaften tätig werden. --

----- **Artikel IX** -----

----- **Evaluierung** -----

Alle 5 (fünf) Jahre, erstmalig 5 (fünf) Jahre nach Ablauf des Jahres der Errichtung der Stiftung, hat die Stiftung im Einvernehmen mit dem Stifter eine wirtschaftliche Evaluierung durch eine unabhängige, fachlich geeignete Stelle zu beauftragen. Im Falle einer negativen Evaluierung ist, innerhalb eines Jahres ab Vorlage der negativen Evaluierung, eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Empfehlungen der Evaluierung durch die Stiftung im Wesentlichen umgesetzt sind. -----

----- **Artikel XI** -----

----- **Auflösung der Stiftung, Letztbegünstigte** -----

11.1. Sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt ändern, dass der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann, ist der Stiftungsvorstand berechtigt, die Stiftung nach Rücksprache mit dem Stifter aufzulösen. -----

Neben den gesetzlich vorgesehenen Gründen ist die Stiftung aufzulösen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen (geänderte wirtschaftliche, politische oder soziale Verhältnisse oder grundsätzliche Änderung der Rechtslage, insbesondere auch im Bereich des Abgabenrechtes) zur Erhaltung des Vermögens geboten erscheint. -----

11.2. Im Falle der Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall des Stiftungszwecks hat der Stiftungsvorstand eine oder mehrere vom Land Niederösterreich geförderte wissenschaftliche, kulturelle oder sonstige Einrichtung(en) als Letztbegünstigte(n) zu bestellen und ihr/ihnen das verbleibende Vermögen der Stiftung, im Sinne des Stiftungszwecks, zur Verwendung ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich (§§ 34 ff. BAO) zuzuwenden. Ist dies aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist/sind, nach Gutdünken des Stiftungsvorstands, eine oder mehrere Einrichtung(en) mit gleichem oder ähnlichem Zweck als Letztbegünstigte(n) zu bestellen und dieser/diesen das verbleibende Vermögen der Stiftung im Sinne des Zweckes dieser Stiftung zur Verwendung innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke (§§ 34 ff. BAO) zuzuwenden. -----

11.3. Beschlüsse des Stiftungsvorstands gem. den Bestimmungen der Punkte 11.1. (elf Punkt eins Punkt) und 11.2. (elf Punkt zwei Punkt), oben, bedürfen jedenfalls der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Beirates. -----

Dieser Notariatsakt wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr als ihrem Willen vollkommen entsprechend genehmigt und sohin von ihr vor mir, Notar, unterschrieben. -----

..., am ... (.....) 2018 (zweitausendachtzehn) -----

Für das Bundesland Niederösterreich